



# DAS AMTSBLATT

## LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

SONDERAUSGABE

ERSCHEINUNGSTAG 02. JANUAR 2010

3. JAHRGANG

### INHALTSVERZEICHNIS:

Seite

#### Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

5. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz .....	1
Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes .....	1
Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ des Landkreises Mansfeld-Südharz .....	2
Ablauf der konstituierende Sitzung des Einheitsgemeinderates Gerbstedt am 12.01.2010, 19.00 Uhr im Ratskeller .....	4
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	
Bekanntmachung zur öffentlichen konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 12. Januar 2010, um 18.00 Uhr, Bürgersaal, Seestraße 20, 06317 Röblingen am See .....	4
Öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Mansfelder Grund-Helbra .....	5
Öffentliche Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstein .....	5
Öffentliche Bekanntmachung .....	6
2. Änderung der Anlage zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Landkreis Mansfeld-Südharz .....	6
Rettungsdienstbereichsplan Landkreis Mansfeld-Südharz - 2. Änderung - .....	7

## Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

### 5. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 04.11.2009 die folgende 5. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

1. Im § 4 Pkt. 2 ist das Wort „Ausgaben“ zu streichen.
2. Im § 5 Ziff. 1 Buchstabe c) wird der bisherige Name des Betriebsausschusses „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft der Altkreise Mansfelder Land und Sangerhausen (gemeinsamer Betriebsausschuss nach § 8 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA)“ geändert in „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz“.

3. Im § 6 Abs. 3, 2. Anstrich ist das Wort „Ausgaben“ zu streichen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt in den Punkten 1 und 3 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und im Punkt 2 nach Bekanntmachung ab 01.01.2010.

Sangerhausen, den 16.12.2009

  
Dirk Schatz  
Landrat



### Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes

Die 5. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 10.12.2009, Aktenzeichen 3051.2-10020msh-01 genehmigt.

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ des Landkreises Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 4, 6, 33 Absatz 3 und 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit den §§ 4, 110 und 116 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) i.V.m. dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz am 24.06.2009 folgende Betriebssatzung für den gesondert geführten Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ beschlossen:

### § 1

#### Name, Betriebsform, Stammkapital, Sitz

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“. Die Kurzfassung des Namens lautet „EAW Mansfeld-Südharz“.
- (2) Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist Träger des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb ist Dienststelle im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG-LSA) vom 16.03.2004 (GVBl. LSA S. 205) in der jeweils gültigen Fassung (i.d.j.g.F.).
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ beträgt 356.000 EUR.
- (5) Sitz des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ ist Lutherstadt Eisleben.

### § 2

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) sowie § 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) i.d.j.g.F. im Auftrag des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, die dem Eigenbetrieb hiermit vollständig übertragen werden. Außerdem werden dem Eigenbetrieb die sachliche Entscheidungszuständigkeit für den Bereich des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 LKO LSA im Rahmen der Abfallsatzung übertragen.  
Dem Eigenbetrieb obliegt damit insbesondere die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie denen der Abfallwirtschaftskonzeption und der des einschlägigen Satzungsrechts des Trägers (Abfallsatzung/Abfallgebührensatzung).
- (2) Im Rahmen des v. g. Aufgabenvollzuges ist der Eigenbetrieb für die Wirtschaftsführung, hier insbesondere die Kalkulation, die Veranlagung, den Einzug – einschließlich Mahnung und Vollstreckung – der Abfallentsorgungsgebühren und Kostencontrolling verantwortlich. Im Weiteren obliegt dem Eigenbetrieb
  - die Widerspruchsbearbeitung und Erlass des Widerspruchsbekehdes im Rahmen der Abfallsatzung/Abfallgebührensatzung
  - die Organisation der Stilllegung und Nachsorge, einschließlich der Reaktivierung, der geschlossenen Kreismülldeponien des Landkreises Mansfeld-Südharz,
  - die Organisation und Sicherstellung der Entsorgungssicherheit
  - Herstellung der Verfügbarkeit entsprechender Abfallentsorgungsanlagen für den Landkreis in künftigen Jahren gemäß den Festlegungen des kreisspezifischen Abfallwirtschaftskonzeptes,
  - die Anleitung und Kontrolle der Vertragserfüllung der durch den Landkreis Mansfeld-Südharz für das Vertragsgebiet des Altkreises Mansfelder Land beauftragten Dritten,
  - sowie die Vorbereitung der Abfall- und Abfallgebührensatzung.
- (3) Für die Erfüllung der Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

### § 3

#### Zuständigkeiten

Der Landkreis als Träger des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ nimmt seine Aufgaben über den Kreistag, den Betriebsausschuss sowie den Landrat / die Betriebsleitung wahr.

### § 4

#### Kreistag

- (1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetz zuständig sind oder diese Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.  
Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entscheidung alle Angelegenheiten gemäß § 4 Hauptsatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz;
  - b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes;
  - c) grundsätzliche Fragen der Zielrichtung der Leistungsstandards und der Struktur des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“;
  - d) wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, Verpachtung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte;
  - e) die Bestellung, Rücknahme, Widerruf oder die Aufhebung der Bestellung der Betriebsleitung (nach § 8 dieser Satzung) auf Vorschlag des Betriebsausschusses;
  - f) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses, die die Bediensteten des Eigenbetriebes vertreten;
  - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrages;
  - h) Kontrolle des Betriebsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Trägers des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“;
  - i) den Beschluss des Teilhaushaltsplanes „Abfallwirtschaft“ mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 206) zum Haushaltsplan vorgeschriebenen Bestandteilen;
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstabe e) können nur im Einvernehmen mit dem Landrat getroffen werden.
- (3) Der Kreistag kann die Beschlussfassung über die in den Buchstaben a) bis i) genannten Angelegenheiten nicht übertragen.
- (4) Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

### § 5

#### Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ wird gemäß § 8 Abs. 5 EigBG ein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus 8 Mitgliedern des Kreistages, dem Landrat als Vorsitzenden sowie zwei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“.
- (3) Der Landrat kann die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt in der Weise, dass den Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen Sitze (nach Hare-Niemeyer) zugewiesen werden. Die Fraktionen benennen ihre Vertreter und Stellvertreter in der Höhe der ihnen zustehenden Sitze im Betriebsausschuss. Die Bestellung des Vertreters der Beschäftigten richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 EigBG.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (6) Für die Einberufung und Beratung des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung LSA und der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Vorschriften der Entschädigungssatzung des Landkreises Mans-

feld-Südharz sind für den Vertreter der Beschäftigten nach Abs. 2 sinngemäß wie für sachkundige Einwohner anzuwenden.

### **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ vor und entscheidet über den Vorschlag an den Kreistag, soweit dieser Kraft Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Soweit nicht nach § 4 der Kreistag oder nach § 8 die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss in eigener Zuständigkeit insbesondere über:
  1. die Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Eigenbetriebes und die Festsetzung von Tarifen (Ausnahme: Abfallgebühren);
  2. die Zustimmung zu
    - über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen, hier bezogen auf den Teilhaushaltsplan „Abfallwirtschaft“ des EAW im Rahmen der Haushaltssatzung, bis zu der im § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz i.d.j.g.F. genannten Wertgrenze, bei Vermögenswerten von 50.000 bis 200.000 EUR,
    - über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung für den Teilhaushaltsplan „Abfallwirtschaft“ des EAW im Rahmen der Haushaltssatzung, bis zu der im § 4 Nr. 3 der Hauptsatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz i.d.j.g.F. genannten Wertgrenze, bei Vermögenswerten von 50.000 bis 300.000 EUR;
  3. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA;
  4. den Abschluss von Verträgen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
  5. alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen umfassen:
    - a) dingliche Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes und sonstige Verfügungen einschließlich Schenkungen und Darlehen von 15.000 EUR bis 50.000 EUR;
    - b) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte von 5.000 EUR bis 50.000 EUR;
    - c) alle Vergaben von freiberuflichen oder gewerblichen Leistungen mit einem Wertumfang ab 50.000 EUR, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, VOL/A, VOB/A oder HOAI fallen;
    - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert in Höhe von 5.000 EUR bis 50.000 EUR;
    - e) den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wertumfang von 5.000 EUR bis 50.000 EUR.
- (3) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz LSA.

### **§ 7 Landrat**

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Betriebsleitung ist im Falle einer sie betreffenden Weisung des Landrates vorher zu hören. Die Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Eigenbetriebes darf dadurch nicht behindert werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder Betriebsausschusses.

### **§ 8 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem
  - a) 1. Betriebsleiter
  - b) 2. Betriebsleiter.

- (3) Der 1. und 2. Betriebsleiter vertreten gemeinschaftlich den Eigenbetrieb. Die Geschäftsverteilung und die Vertretungsregelung bestimmt die Geschäftsordnung.
- (4) Der 1. und der 2. Betriebsleiter führen Ihre Funktionen hauptberuflich aus; deren Bestellung erfolgt widerruflich durch den Kreistag auf unbestimmte Zeit.
- (5) Entscheidungen der Betriebsleitung sind möglichst einvernehmlich zu treffen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der 1. Betriebsleiter.

### **§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die eigenverantwortliche und selbstständige Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsam wirtschaftenden Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig sind. Dazu gehören:
  - die im § 6 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort jeweils genannten unteren Wertgrößen,
  - die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten des Eigenbetriebes;
- (3) Die Betriebsleitung hat dem Landrat über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Auskünfte zu erteilen, auf Anforderung Bericht zu erstatten und den Landrat über Fälle von wesentlicher oder besonderer Bedeutung unverzüglich zu unterrichten. Diese Verpflichtung erweitert sich auf den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, wenn der Landrat nicht zugleich diese Funktion innehat.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss zum Jahresabschluss sowie mit mindestens einem weiteren Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs im laufenden Wirtschaftsjahr schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

### **§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnen die Vertretungsberechtigten nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (3) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Verpflichtungserklärungen (§ 59 Landkreisordnung LSA) müssen durch die Vertretungsberechtigten nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung handschriftlich unterzeichnet werden. § 59 Abs. 4 Landkreisordnung LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

### **§ 11 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung**

- (1) Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird ein Teilhaushaltsplan „Abfallwirtschaft“ aufgestellt, der vom Kreistag nach § 4 dieser Satzung zu beschließen ist. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seine Haushaltswirtschaft nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO Doppik) vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 206) zu führen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist unbeschadet des § 6 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Satzung die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle gemäß § 131 Gemeindeordnung LSA i. V. m. § 65 Landkreisordnung LSA.

### **§ 12 Kassen- und Kreditbedarf**



## Bekanntmachung der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates Mansfelder Grund-Helbra am Dienstag, den 12.01.2010, 18.30 Uhr im Saal des Landgasthauses „Zur Sonne“, Thomas-Müntzer-Straße 2, 06311 Helbra

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung der Sitzung durch das an Jahren älteste dazu bereite Mitglied
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 3 Vorübergehende Inkraftsetzung der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse  
Vorlage: VBG/BV/001/2010
- 4 Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 5 Verpflichtung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 6 Feststellung von Hinderungsgründen  
Vorlage: VBG/BV/002/2010
- 7 Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse  
Vorlage: VBG/BV/003/2010
- 8 Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates  
Vorlage: VBG/BV/004/2010
- 9 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Verbandsgemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch den Vorsitzenden
- 10 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Verbandsgemeinderat am 29.11.2009  
Vorlage: VBG/BV/005/2010
- 11 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister am 29.11.2009  
Vorlage: VBG/BV/006/2010
- 12 Entscheidung über die Gültigkeit der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 13.12.2009  
Vorlage: VBG/BV/007/2010
- 13 Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Verbandsgemeindebürgermeisters
- 14 Feststellung der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit

- Vorlage: VBG/BV/008/2010
- 15 Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
Vorlage: VBG/BV/009/2010
  - 16 Wahl der Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates  
Vorlage: VBG/BV/010/2010
  - 17 Mitteilung des Vorsitzenden über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende  
Vorlage: VBG/MV/011/2010
  - 18 Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse  
Vorlage: VBG/MV/012/2010
  - 19 Benennung der Mitglieder in dem beschließenden und den beratenden Ausschüssen  
Vorlage: VBG/MV/013/2010
  - 20 Berufung sachkundiger Einwohner/innen in die beratenden Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme  
Vorlage: VBG/BV/014/2010
  - 21 Benennung der/des Vertreters/in der Verbandsgemeinde im AZV „Eisleben - Süßer See“  
Vorlage: VBG/BV/015/2010
  - 22 Bekanntmachungssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
Vorlage: VBG/BV/016/2010
  - 23 Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung)  
Vorlage: VBG/BV/017/2010
  - 24 Mitteilungen des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 GO LSA
  - 25 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
  - 26 Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

gez. Viezens

ältestes, dazu bereites Mitglied des Verbandsgemeinderates

## Öffentliche Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstein

Hiermit lade ich Sie zu der am Mittwoch dem 13.01.2010 um 18.00 Uhr in Sylde, Angerstraße (Dorfgemeinschaftshaus) stattfindenden konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstein ein.

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung durch das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied des Stadtrates
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über die vorläufige Inkraftsetzung einer Geschäftsordnung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Verpflichtung der Stadträte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das älteste dazu bereite Mitglied des Stadtrates
6. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Stadtrat
7. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse
8. Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates
9. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates durch den Vorsitzenden
10. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat

11. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Amt des Bürgermeisters
12. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters
13. Wahl des Vertreters des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall
14. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Stadt Arnstein
15. Beantragung der Genehmigung eines Wappens für die Stadt Arnstein
16. Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates
17. Mitteilung des Vorsitzenden des Stadtrates über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
18. Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse
19. Benennung der Ausschussmitglieder
20. Benennung von Vertretern der Stadt im AZV Hettstedt und Umgebung
21. Benennung von Vertretern der Stadt im UHV Wipper-Weida
22. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt
23. Einwohnerfragestunde
24. Schließung der Sitzung

gez. Georg Lakomy

das an Jahren älteste und bereite Mitglied des Stadtrates

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Donnerstag, dem 21.01.2010, um 19:00 Uhr in die Gemeinde Südharz, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 53, 06536 Südharz, Ortsteil Roßla recht herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Feststellung von Hinderungsgründen
- 5 Verpflichtung der Mitglieder des Einheitsgemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das älteste dazu bereite Mitglied des Gemeinderates
- 6 Wahl der/ des Vorsitzenden des Gemeinderates
- 7 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Gemeinderates durch den Vorsitzenden
- 8 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat
- 9 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Amt des Bürgermeisters
- 10 Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
- 12 Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Südharz
- 13 Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates
- 14 Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters für den Verhinderungsfall
- 15 Mitteilung des Vorsitzenden des Gemeinderates über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
- 16 Benennung der Ausschussmitglieder
- 17 Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme
- 18 Bestellung des kommissarischen Gemeindevorstandes
- 19 *Benennung von Vertretern der Gemeinde in andere Institutionen*

- 19.1 Abwasserzweckverband
- 19.2 Trinkwasserzweckverband
- 19.3 Eigenbetrieb Abwasser Rottleberode
- 20 *Beschlussfassung von Satzungen*
- 20.1 Beschlussfassung der Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Bürger der Gemeinde Südharz
- 20.2 Beschlussfassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Südharz
- 20.3 Beschlussfassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz
- 20.4 Beschlussfassung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Südharz
- 20.5 Beschlussfassung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten Gemeinde Südharz
- 20.6 Beschlussfassung der Sondernutzungsgebührensatzung Gemeinde Südharz
- 20.7 Beschlussfassung der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Südharz
- 20.8 Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südharz
- 20.9 Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Gemeinde Südharz
- 20.10 Beschlussfassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Südharz
- 20.11 Beschlussfassung der Vergaberichtlinie der Gemeinde Südharz
- 21 Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 GO LSA
- 22 Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde
- 23 Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil

- 24 Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 GO LSA
- 25 Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

gez. Reißner  
an Jahren ältestes Mitglied des Gemeinderates

## 2. Änderung der Anlage zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 09.12.2009

1. Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Anlage zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Landkreis Mansfeld-Südharz.

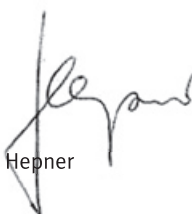
### Anlage

Tarif-Nr.	Leistung	Entgelt-höhe
1.	Inanspruchnahme der Rettungstransportwagen (RTW)	
1.1.	Grundgebühr	300,00 €
1.2.	Entfernungszuschlag ab dem 1. Einsatzkilometer je km	2,00 €
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
2.1.	Grundgebühr	140,00 €
2.1.	Entfernungszuschlag ab dem 1. Einsatzkilometer je km	2,00 €
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports (KTW)	

Tarif-Nr.	Leistung	Entgelt-höhe
3.1.	Grundgebühr	60,00 €
3.1.	Entfernungszuschlag ab dem 1. Einsatzkilometer je km	2,00 €
4.	Notarztspauschale	110,00 €

2. Die Anlage zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Landkreis Mansfeld-Südharz tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage vom 01.05.2009 außer Kraft.

Sangerhausen, den 21.12.2009

  
Heppner



# Rettungsdienstbereichsplan Landkreis Mansfeld-Südharz

## - 2. Änderung -

### 1. Allgemeines

Grundlagen dieses Planes sind:

- Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (RettDG),
- Vereinbarungen zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern,
- Rettungsdienst-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. November 1994 (Rett-VO),
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 i. d. Z. g. Fassung (BSchG).

Ziel ist es, eine akzeptable Übereinstimmung zwischen den gesetzlichen Forderungen und aktuellen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu erreichen.

Der Rettungsdienst hat flächendeckend, bedarfsgerecht sowie wirtschaftlich zu erfolgen.

Mit den benachbarten Landkreisen ist der Bereichsplan abzustimmen und bei Bedarf fortzuschreiben.

### 2. Rettungsdienstbereich und Leistungserbringer

2.1. Der Rettungsdienstbereich umfasst den Landkreis Mansfeld-Südharz mit einer Fläche von 1.448,6 km<sup>2</sup> und 154.989 Einwohnern. Der Landkreis Mansfeld-Südharz hält als Träger des Rettungsdienstes den bodengebundenen Rettungsdienst vor und unterstützt die Wasserrettung am Gewässer „Süßer See.“ Die Luftrettung erfolgt in Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

2.2. Für einen bedarfsgerechten Rettungsdienst ist eine Mindestzahl von:

11 Rettungstransportwagen (RTW) - in 24-Stunden-Besetzung  
2 RTW - zeitlich bedarfsabhängige Besetzung

3 Krankentransportwagen (KTW) - zeitlich bedarfsabhängige Besetzung 8 und 10 Std.

3 Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) - in 24-Stunden-Besetzung erforderlich.

2.3. Der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes beauftragt in den Bereichen Hettstedt und Sangerhausen Hilfsorganisationen oder andere geeignete Anbieter mit der Durchführung des Rettungsdienstes. Im Bereich Lutherstadt Eisleben führt der Eigenbetrieb für Brandschutz und Rettungsdienst den Rettungsdienst Mansfeld-Südharz selbst durch. Zur Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes bei Nichterfüllung der übertragenen Aufgaben übernimmt der Landkreis den Rettungsdienst selbst.

Leistungserbringer zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz, ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.

### 3. Organisation des Rettungsdienstes

#### 3.1. Rettungsleitstelle

3.1.1. Die Rettungsleitstelle ist die gemeinsame Leitstelle für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und fungiert als Koordinations-, Lenkungs-, Kontroll- und Informationszentrum dieser Bereiche. Die Leitstelle entscheidet grundsätzlich über den Einsatz der Rettungsfahrzeuge. Bei Notwendigkeit können die Rettungsfahrzeuge auch unabhängig von ihrem zugewiesenen Einsatzbereich eingesetzt werden.

3.1.2. Der Standort der integrierten Leitstelle ist in Sangerhausen, Scharweg 7. Der Betreiber ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.

3.1.3. Die Besetzung der Leitstelle erfolgt ständig mit zwei Einsatzbearbeitern und zusätzlich, zeitlich bedarfsabhängig mit einem Einsatzbearbeiter (8 Std.). Dazu sind insgesamt 12 Personalstellen erforderlich. Weiterhin gehören zur Leitstelle ein Leiter und ein Sachbearbeiter EDV.

3.1.4. Die technische Ausstattung der Leitstelle hat der Verordnung zur Regelung der Mindestanforderungen an die personellen und sachlichen Ausstattungen und der Grundsätze der einheitlichen Kostenermittlung im Rettungsdienst vom 15.11.1994 und dem Runderlass des MI und MS vom 19.03.1993 zu entsprechen.

#### 3.2. Rettungswachen

##### 3.2.1. Standorte der Rettungswachen

Die Standorte und die Anzahl der Rettungswachen sind so gewählt, dass Rettungswagen jeden an einer Straße gelegenen Notfallort unter gewöhnlichen Bedingungen in einer Hilfsfrist von 12 Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in 95 % aller Notfälle erreichen kann (RettDG § 7 Abs. 2).

Rettungswachen: 06295 Lutherstadt Eisleben, Magdeburger Str. 1  
06308 Klostermansfeld, Kirchstr. 1  
06317 Aseleben, Seestr. 1  
06333 Hettstedt, Carl-Christian-Agthe-Str. 25  
06347 Gerbstedt, Kloppanstr. 17  
06543 Abberode, Poststr. 1  
06526 Sangerhausen, Tennstedt 1  
06542 Allstedt, Kirchplatz 3  
06536 Roßla, Hallesche Str. 38  
06547 Schwenda, Vordergasse 114

NEF-Standorte: 06526 Sangerhausen, Tennstedt 1  
06333 Hettstedt, Carl-Christian-Agthe-Str. 25  
06295 Lutherstadt Eisleben, Magdeburger Str. 1

Durch die Rettungswache **Lutherstadt Eisleben** werden die Orte: Lutherstadt Eisleben, Helfta, Bischofrode, Blankenheim, Klosterode, Bornstedt, Neuglück, Wimmelburg, Polleben, Schmalzerode, Wolferode, Volkstedt, Unterrißdorf, Hedersleben, Oberrißdorf, Herisdorf, Kreisfeld, Ahlsdorf, Ziegelrode, Dederstedt sowie die B 80 und B 180 in Richtung Querfurt und BAB 38 AS 19 (Eisleben) bis AS 18 (Allstedt);

durch die Rettungswache **Klostermansfeld** die Orte: Klostermansfeld, Siebigerode, Annarode, Siersleben, Thondorf, Augsdorf, Hübitz, Benndorf, Helbra, Mansfeld, Leimbach, Möllendorf, Blumerode, Baumrode, Piskaborn, Wimmelrode, Gorenzen, Biesenrode, Vatterode, Gräfenstuhl sowie die B 180 in Richtung Hettstedt (Bahnübergang Siersleben) und die B 242 in Richtung Saurasen;

durch die Rettungswache **Aseleben** die Orte: Röblingen, Aseleben, Lüttchendorf, Wormsleben, Seeburg, Rollsdorf, Wansleben, Amsdorf, Erdeborn, Stedten, Neehausen, Volkmaritz, Elbitz, Hornburg, Holzzelle, Rothenschirmbach, Osterhausen, Kleinosterhausen, Sittichenbach sowie die B 80 in Richtung Halle;

durch die Rettungswache **Gerbstedt** die Orte: Gerbstedt, Friedeburgerhütte, Adendorf, Freist, Elben, Oeste, Friedeburg, Heiligenthal, Helmsdorf, Lochwitz, Reidewitz, Zabitz, Ihlewitz, Straußhof, Pfeiffhausen, Sandersleben, Roda, Thaldorf, Welfesholz, Zabenstedt, Burgsdorf, Rottelsdorf und Bösenburg;

durch die Rettungswache **Hettstedt** die Orte: Hettstedt, Burgörner, Arnstedt, Bräunrode, Willeroode, Greifenhagen, Großörner, Rödgen, Harkerode, Ritterode, Meisberg, Walbeck, Quenstedt, Pfersdorf, Sylta, Welbsleben, Wiederstedt sowie die B 180 in Richtung Aschersleben und bis Bahnübergang Siersleben;

durch die Rettungswache **Abberode** die Orte: Abberode, Tilkerode, Steinbrücken, Wippa, Popperode, Hayda, Braunschwende, Friedrichrode, Friesdorf, Rammelburg, Hermerode, Molmerswende, Horbeck, Leinemühle, Ritzgerode, Alterode, Ulzigerode, Stangerode, Saurasen sowie die B 242 in Richtung Harzgerode;

durch die Rettungswache **Sangerhausen** die Orte: Sangerhausen, Brücken, Hackpüffel, Emseloh, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Hainrode, Wallhausen, Hohlstedt, Martinsrieth, Riethnordhausen, Horla, Lengefeld, Obersdorf, Pölsfeld, Riestedt, Wettelrode sowie BAB 38, AS 16 bis AS 18 (Allstedt) und AS 16 (Sangerhausen) bis AS 14 (Roßla);

durch die Rettungswache **Allstedt** die Orte: Allstedt, Beyernaumburg, Othal, Mittelhausen, Einsdorf, Ederleben, Nienstedt, Einzingen, Holdenstedt, Katharinenrieth, Wolferstedt, Klosternaundorf, Liedersdorf, Niederröblingen, Oberröblingen, Sotterhausen, Winkel sowie Mönchpüffel, Nikolausrieth und BAB 38, AS 18 (Allstedt) bis AS 19 (Eisleben) und AS 18 bis AS 16 (Sangerhausen);

durch die Rettungswache **Roßla** die Orte: Kelbra, Tilleda, Thürungen, Sittendorf, Roßla, Dittichenrode, Quesenberg, Agnesdorf, Bennungen, Breitung, Drebsdorf, Kleinleinungen, Wickerode, Berga, Bösenrode, Rosperwende, Ufrungen sowie B 85 in Richtung Kyffhäuser bis Kreuzung Abzweig Denkmal und das Zeltplatzgelände am Stausee Kelbra und BAB 38, AS 14 (Roßla) bis AS 16 (Sangerhausen) und AS 14 bis AS 12 (Heringen);

durch die Rettungswache **Schwenda** die Orte: Stolberg, Breitenbach, Breitstein, Dietersdorf, Hayn, Wolfsberg, Paßbruch, Rotha, Rottleberode, Schwenda abgesichert.

## 3.2.2. Einsatzgebiete der Notarzteinsetzungsfahrzeuge

**NEF Lutherstadt Eisleben**

Das Einsatzgebiet umfasst die Einheitsgemeinden Lutherstadt Eisleben und Seegebiet Mansfelder Land sowie die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra;

**NEF Hettstedt**

Das Einsatzgebiet umfasst die Einheitsgemeinden Stadt Gerbstedt, Stadt Arnstein, Stadt Hettstedt und Stadt Mansfeld Lutherstadt;

**NEF Sangerhausen**

Das Einsatzgebiet umfasst die Einheitsgemeinden Stadt Sangerhausen, Stadt Allstedt, Südharz und die Verbandsgemeinde Goldene Aue.

## 3.2.3. Ausstattung der Rettungswachen mit Rettungsmitteln

Rettungswache	KTW	RTW	NEF	Reserve
Lutherstadt Eisleben	1	2	1	1 RTW 1 KTW 1 NEF 1 ELW LNA
Klostermansfeld	---	1	---	---
Aseleben	---	1	---	---
Hettstedt	1	2	1	1 RTW
Gerbstedt	---	1	---	---
Abberode	---	1	---	---
Sangerhausen	1	2	1	1 RTW
Allstedt	---	1	---	---
Roßla	---	1	---	---
Schwenda	---	1	---	---

## 3.2.4. Besetzung der Rettungswachen und Rettungsfahrzeuge

Alle Rettungswachen bzw. Standorte werden rund um die Uhr besetzt. Die zeitabhängigen RTW in den Rettungswachen Lutherstadt Eisleben und Hettstedt fahren in den Schwerpunktzeiten zur Unterstützung der KTW. In Sangerhausen wird ein RTW genutzt.

Die ausgewiesene Qualifizierung stellt eine gesetzliche Mindestanforderung dar.

3 KTW	– je 2 Rettungs- sanitäter	Besetzung Eisleben Montag bis Freitag 07:00 – 17:00 Uhr Hettstedt Montag bis Freitag 07:00 – 15:00 Uhr Sangerhausen Montag bis Freitag 07:00 – 15:30 Uhr. Bei Bedarf kann die Vorhaltezeit variieren.
11 RTW	– je 1 Rettungs- assistent – je 1 Rettungs- sanitäter	Besetzung 24 Stunden
1 RTW – Standort Hettstedt	– 1 Rettungs- assistent – 1 Rettungs- sanitäter	Besetzung Montag bis Freitag 07:00 – 17:00 Uhr Samstag 08:00 – 16:00 Uhr. Bei Bedarf kann die Vorhaltezeit variieren.
1 RTW – Standort Luther- stadt Eisleben	– 1 Rettungs- assistent – 1 Rettungs- sanitäter	Besetzung Montag bis Freitag 07:00 – 23:00 Uhr Samstag 08:00 – 16:00 Uhr. Bei Bedarf kann die Vorhaltezeit variieren.
3 NEF	– je 1 Rettungs- sanitäter – je 1 Notarzt (mit Fachkun- denachweis „Arzt im Ret- tungsdienst“	Besetzung 24 Stunden

## 3.3. Einsatz von RTW für KTW-Transporte

3.3.1. Einsätze des RTW als KTW während der Vorhaltezeiten von KTW's  
Krankentransporte sind grundsätzlich mit KTW's durchzuführen.  
In begründeten Fällen, wenn kein KTW zur Verfügung steht, kann ein  
RTW der Rettungswachen Sangerhausen, Eisleben oder Hettstedt

als KTW eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass ein weiterer  
RTW in der Rettungswache einsatzbereit zur Verfügung steht.  
Rettungseinsätze haben immer Vorrang vor Krankentransporten.

3.3.2. Einsätze des RTW als KTW außerhalb der Vorhaltezeiten von KTW's  
In Abhängigkeit der Indikation sind KTW-Transporte mittels Ret-  
tungswagen außerhalb der Vorhaltezeiten von KTW möglich. Grund-  
lage bilden die Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses  
über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistun-  
gen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinie) vom  
22.02.2004 in der z. Z. gültigen Fassung.  
Zum Einsatz kommen RTW der den Einsatzgebieten zugeordneten  
Rettungswachen.

Rettungseinsätze haben immer Vorrang vor Krankentransporten.

**Ärztliches Personal**

Die Organisation obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-  
Anhalt. Die organisatorischen Entscheidungen trifft sie selbst. Nä-  
heres zur Dienstdurchführung ist in einer Dienstordnung für Not-  
ärzte durch den Träger geregelt.

Für die Teilnahme am Rettungsdienst sind nur Ärzte mit dem Fach-  
kundenachweis „Arzt im Rettungsdienst“ einzusetzen. Aus dem  
Personalstamm der Rettungsärzte werden bis zu zwölf fachlich be-  
fähigte Ärzte durch den Träger des Rettungsdienstes, nach absol-  
vierter Ausbildung zum „Leitenden Notarzt“ in die zu bildende  
„Leitende Notarztgruppe“ berufen.

Sprecher der „Leitenden Notarztgruppe“ ist der/die Ärztliche Lei-  
ter/in Rettungsdienst. Die Dienstorganisation erfolgt nach einem  
gesonderten Plan.

Die Einsatzkriterien und die Indikation über den Einsatz legt der  
Landkreis in einer Dienstordnung der Leitenden Notärzte fest.

Der „Leitende Notarzt“ ist den anderen am Einsatzort beteiligten  
Ärzten und dem übrigen medizinischen Personal organisatorisch  
weisungsberechtigt.

## 4. Einsatzorganisation „Massenanfall Verletzter“ (MANV)

Der Einsatzbegriff „Massenanfall Verletzter“ wird für den Landkreis  
Mansfeld-Südharz dahingehend definiert, dass es sich hier um ein  
rettungsdienstliches Notfallereignis bezogen auf alle Einsatzberei-  
che handelt, für das die Leistungsfähigkeit der Vorhaltung für den  
Rettungsdienst nach Rettungsdienstbereichsplan sowie der verein-  
barten regionalen Nachbarschaftshilfe nicht mehr ausreichend ist.  
Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungsfähigkeit der Vorhal-  
tung für die Notfallrettung für bis zu 5 Notfallpatienten gleichzeitig  
gegeben ist.

Verfügbare Kräfte der Notfallrettung sind in einem gesonderten Plan  
zu erfassen. Das betrifft die zur Verfügung stehenden Kräfte im  
Rettungsdienstbereich und Festlegungen zur Nachbarschafts- und  
überörtlichen Hilfe.

Die Alarmierung der Einsatzmittel und –kräfte erfolgt durch die Lei-  
stelle des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die Nachbarschaftshilfe  
(nur Nachbarkreise) erfolgt direkt durch Anforderung der Leitstelle  
Mansfeld-Südharz bei der entsprechenden Leitstelle des Nachbar-  
kreises. Die Anforderung der überörtlichen Hilfe erfolgt grundsätz-  
lich über das Landesverwaltungsamt.

Für den MANV werden zwei Einsatzstufen in einem gesonderten  
Plan „MANV“ festgelegt:

Stufe I 6 – 15 Patienten  
Stufe II ab 15 Patienten.

Die Alarmierung ist für jede Stufe im Einsatzleitreechner hinterlegt.  
Einzelfallentscheidungen nach besonderer Situation trifft der Lei-  
stellendisponent nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Inkrafttreten**

Die 2. Änderung zum Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.01.2010 in  
Kraft

Sangerhausen, den 21.12.2009

  
Hepher

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Mansfeld-Südharz, Der Landrat, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen  
Redaktion: Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz  
Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Str. 12/14, 38855 Wernigerode